



Leitfaden Steuererleichterung

Ihr Kontakt: Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn
Tel. 032 627 95 23 | wifoe@awa.so.ch | www.standortsolothurn.ch

 **KANTON** ***solothurn***
wirtschaftsförderung

Sie haben die Möglichkeit¹, ein Gesuch um Steuererleichterung bei der kantonalen Wirtschaftsförderung oder dem kantonalen Steueramt einzureichen:²

- Der Regierungsrat kann für Unternehmen, die **neu eröffnet werden oder in den Kanton zuziehen und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen**, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.
- Eine **wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt** werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Steueramt des Kantons Solothurn, Baslerstrasse 40, 4509 Solothurn

Oskar Achermann, Leiter juristische Personen, dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 32 627 87 51, oskar.ackermann@fd.so.ch

Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn

Sarah Koch, Leiterin Wirtschaftsförderung
Tel. +41 32 627 95 23, sarah.koch@awa.so.ch

Roger Graber, Anlaufstelle Solothurner Unternehmen
Tel. +41 32 627 94 51, roger.graber@awa.so.ch

Dr. Karl Brander, Leiter Standortpromotionen und Ansiedlungen
Tel. +41 32 627 95 25, karl.brande@awa.so.ch

Der Ablauf für eine Steuererleichterung präsentiert sich folgendermassen:

1. Anfrage des Unternehmens

Sie können beim Steueramt oder bei der Wirtschaftsförderung (Kontaktpersonen s. oben) wegen einer Steuererleichterung nachfragen. Grundvoraussetzung für eine Steuererleichterung ist

- eine *Neugründung* im Kanton Solothurn,
- eine *Neuansiedlung* im Kanton Solothurn oder
- eine *Umstrukturierung eines bestehenden Unternehmens* mit Innovationsschub und grossen Investitionen, die neue Arbeitsplätze schafft oder bisherige, gefährdete Arbeitsplätze erhalten.

¹ Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, § 6. II. Steuererleichterungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Steuererleichterungen.

² Die Wirtschaftsförderung und das Steueramt garantieren Ihnen jederzeit Vertraulichkeit für Ihre Angaben und Unterlagen.

Zur Beurteilung Ihres Projektes benötigen wir von Ihnen einen Businessplan und eine kurze Projektpräsentation (beispielsweise in Folienform) um die volkswirtschaftliche Bedeutung Ihres Projektes gemäss folgenden Kriterien zu überprüfen:³

- Arbeitsplätze: Anzahl und Qualifikation (neue schaffen, bestehende sichern)
- Investitionen: Art und Volumen
- Innovation: neue Technologien oder Dienstleistungen
- Wertschöpfung: Mehrwert im Kanton Solothurn
- Export: exportorientierte Produkte oder Dienstleistungen
- Nachhaltigkeit: ökologisch, ökonomisch und sozial
- Imagegewinn: Referenzobjekt

Sie erhalten anschliessend vom Steueramt oder der Wirtschaftsförderung die Rückmeldung, ob wir Ihr Projekt weiter prüfen.

2. Besprechung

In einer gemeinsamen Besprechung mit Ihnen, dem Steueramt und der Wirtschaftsförderung haben Sie die Gelegenheit, Ihr Unternehmen bzw. Ihr Projekt vorzustellen. Gleichzeitig bietet dieses Gespräch die Möglichkeit, offene Fragen auf beiden Seiten zu klären und insbesondere die Dauer⁴ und Höhe der Steuererleichterung festzulegen.

Folgende Auflagen müssen bei einer Steuererleichterung berücksichtigt werden:

- Definition bzw. Einhaltung von gewissen Eckwerten, wie beispielsweise 80 Prozent der Anzahl neuer Arbeitsplätze oder bei Investitionsprojekten die erfolgte Investition.
- Prinzip der Stetigkeit bei den Bewertungen, Abschreibungen und Rückstellungen
- steuerrechtliches Prinzip des «dealing at arm's length»⁵
- Verweildauer im Kanton Solothurn nach Ablauf der Steuererleichterung
- Einhaltung üblicher Arbeitsbedingungen sowie gesetzlicher Umweltauflagen

3. Gesuch

Basierend auf unserem Gespräch und den vereinbarten Konditionen reichen Sie Ihr Gesuch in zwei vollständigen Exemplaren bei der Kontaktperson der Wirtschaftsförderung oder dem kantonalen Steueramt ein (vgl. Adresse oben). Das Gesuch enthält folgende Angaben:

- Umfang (Bundes-, Staats-, Gemeindesteuer, Gewinn- und/oder Kapitalsteuer) und Dauer der beantragten Steuererleichterung;

³ Ausgeschlossen sind finanzielle Sanierung, Strukturhaltung, fortgeschrittenes oder abgeschlossenes Projekt

⁴ Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, §6

§ 6. II. *Steuererleichterungen*: 1 Der Regierungsrat kann für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

⁵ Fremdvergleichsgrundsatz: Grundsatz des Steuerrechts, nach dem miteinander verbundene Unternehmen Geschäfte miteinander zu solchen Konditionen eingehen müssen, wie sie auch untereinander fremden Dritten gewählt werden würden (Marktkonditionen, die Drittvergleiche standhalten).

- Standortgemeinde; Adresse
- Angaben zur Unternehmung. Idealerweise entnehmen Sie diese Angaben Ihrem Business-Plan oder reichen direkt den Business-Plan als Beilage ein:
 - Unternehmensentwicklung im Rückblick, insbesondere Jahresabschlüsse sowie Bericht der Revisionsstelle der letzten drei Jahre (falls vorhanden);
 - Unternehmensziele;
 - Beteiligungs- und führungsmässige Struktur;
 - Zusammensetzung des Managements der Unternehmung;
 - Beschreibung der Produkte;
 - Absatzmärkte und Entwicklung des Marktanteils;
 - Analyse der Konkurrenz im Kanton Solothurn mit Bezeichnung der Konkurrenzunternehmungen und Konkurrenzprodukte;
 - Darstellung des Produktionsprozesses;
 - geplante Investitionen;
 - geplante Personalentwicklung, gegliedert nach Kategorien;
 - Bezeichnung weiterer Produktionsfaktoren, welche im Kanton Solothurn beansprucht werden;
 - Handelsregister-Auszug;
 - geplante finanzielle Entwicklung der Unternehmung während der Dauer der Steuererleichterung: Planbilanz und Planerfolgsrechnungen gemäss aktienrechtlichen Mindestanforderungen sowie zusätzliche Angaben zur Unternehmensfinanzierung.
- Weitere Informationen gemäss Besprechung.
- Zusammenfassung in Tabellenform:

Geschäftsjahr	Total
Steuererleichterung%%%%%%%%%
Bundessteuer (wirtschaftliches Erneuerungsgebiet*)									
- Gewinnsteuer									
Kantons-/Gemeindesteuer									
- Gewinnsteuer									
- Kapitalsteuer									
Geplante Personalentwicklung (Arbeitsplätze)									
Geplante Investitionen									
Geplante finanzielle Entwicklung									

*Steuererleichterungen auf Bundesebene sind im Kanton Solothurn nur möglich für die Standorte Grenchen, Bettlach, Steinhof und Bezirk Thal. Entscheidungsinstanz ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement basierend auf der entsprechenden Gesetzgebung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Steuererleichterungen.

Als Beilage legen Sie nebst dem Business-Plan idealerweise eine kurze Projektpräsentation beispielsweise in Folienform bei, falls Sie diese nicht bereits bei der Anfrage eingereicht haben.

4. Offerte

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten Sie von uns eine Offerte basierend auf Ihrem Gesuch. Diese Offerte wird in Form eines Regierungsratsbeschlusses erstellt und dokumentiert die Projektangaben, die Förderwürdigkeit sowie Konditionen und Auflagen der Steuererleichterung. Diese Offerte bildet die Grundlage für die Einigung zwischen Unternehmen und Kanton.

5. Einbezug der Standortgemeinde

Im Anschluss an die Einigung zwischen Unternehmen, Steueramt und Wirtschaftsförderung wird die Standortgemeinde unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses zur beabsichtigten Steuererleichterung angehört.⁶

6. Regierungsbeschluss

Die Solothurner Regierung entscheidet auf Antrag der Wirtschaftsförderung und in Absprache mit dem Steueramt über Ihre Steuererleichterung. Dieser Regierungsratsbeschluss ist *nicht* öffentlich. Sie erhalten eine Kopie dieses Regierungsratsbeschlusses zugestellt.

7. Steuererklärung

Sie müssen trotz Steuererleichterungen wie gewohnt eine vollständige, jährliche Steuerdeklaration mit der Jahresrechnung einreichen.

8. Reporting

Wir bitten Sie, bis zum Ende der Steuererleichterung jeweils jährlich unaufgefordert folgende Unterlagen einzureichen und zwar unmittelbar nach Vorliegen und Genehmigung durch die zuständigen Organe: Kurt Affolter, Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn:

- Angaben zum Personalbestand im Jahresverlauf
- Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle.

⁶ Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, §6, II. *Steuererleichterungen*: 2 Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören.

Im Falle von markanten Umstrukturierungen oder mehrheitlichen Veränderungen im Aktionariat, erheblichem Personalabbau oder namhaften Umsatz- oder Gewinneinbrüchen während der Laufzeit der Steuererleichterung müssen Sie die kantonale Wirtschaftsförderung umgehend schriftlich informieren.

Wenn Sie die vereinbarten Bedingungen nicht einhalten, haben wir die Möglichkeit, dem Regierungsrat Anpassungen bei den Fördermassnahmen (etwa die vorübergehende oder definitive Aussetzung von Steuererleichterungen oder auch die Rückerstattung erfolgter Steuererleichterungen) zu beantragen.⁷

Detaillierte Angaben zur Unternehmensbesteuerung finden Sie in der Publikation «Kanton Solothurn – Fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort» unter:
www.standortsolothurn.ch > Standortvorteile > Mehr unter dem Strich

⁷ Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, §6, II.

Steuererleichterungen: 3 Der Regierungsrat setzt die Bedingungen der Steuererleichterungen fest; er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.